

Unselbständiger Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Alois Stöger diplomé,
Genossinnen und Genossen**

betreffend die Bemaatung von Ausweichrouten

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gahr, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenmautgesetz 2002 geändert wird (3 d.B.)

Mit der Bemaatung von Ausweichrouten von mautpflichtigen Streckenabschnitten soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Straßen des niederrangigen Straßennetzes in die Bemaatungsmechanik des Bundesstraßenmautgesetzes – auf Wunsch der Bundesländer - einbezogen werden können, um Umgehungsverkehre zu verhindern.

Damit wird den Landeshauptleuten die Möglichkeit eingeräumt, aktive Maßnahmen gegen sogenannte Mautflüchtlinge umzusetzen.

Die technische und organisatorische Bemaatung durch die ASFINAG entspricht dem Gedanken der Verwaltungseffizienz, aber auch dem Prinzip, dass durch Ausweichverkehre der ASFINAG Einnahmehausfälle entstehen und durch eine entsprechende Regelung diese kompensiert werden.

Durch diese Norm wird nicht in Länderkompetenzen eingegriffen. Die Entscheidung über eine entsprechende Vorgangsweise obliegt ausschließlich dem jeweiligen Bundesland.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, wird aufgefordert, eine Novelle zum Bundesstraßenmautgesetz 2002 vorzulegen, wonach der Landeshauptmann für bestimmte Streckenabschnitte von Straßen, die keine Bundesstraßen sind, eine fahrleistungsabhängige und zeitabhängige Bemaatung im

Sinne dieses Bundesgesetzes durch Verordnung festlegen kann, um Maut-
Umgehungsverkehre zu verhindern. Für die Abwicklung der Bema-
tung dieser Streckenabschnitte soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die
Autobahnen – und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft des Bundes betrauen.
Entsprechende Ausnahmen für Ziel- und Quellverkehre sowie für Anrainerverkehre sollen
ebenso in dieser Novelle enthalten sein.“

Wolfgang
Kersch
Kersch
Kersch
Kersch
Kersch
Kersch

